

# Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

mit Staatsangehörigkeitsrecht

220. Lieferung · ISBN 978-3-8019-1220-8

## Anleitung zum Einordnen

Herauszunehmen sind:	Zahl der Blätter
Titelblatt .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	1

### Indien

S. 5/6, 17/18 .....	2
Blatt nach S. 244	
IV. Das Recht der Unionsstaaten und Unionsterritorien .....	1

### Indien – Unionsstaaten und Unionsterritorien

Chandigarh .....	–
Delhi .....	–
Haryana .....	–
Himachal Pradesh .....	–
Mizoram S. 7–10 .....	2
Punjab .....	–

### Senegal

S. 1–12, 12a–12c, 13–76 (Gesamtaustausch) .....	40
--	----

### Spanien

S. 1–48, 48a/b, 49–92, 92a, 93–230 (Gesamtaustausch) .....	117
---	-----

### Thailand

S. 3/4, 32a–32c, 75–78 .....	5
------------------------------	---

gesamt .....	169
--------------	-----

Einzufügen sind:	Zahl der Blätter
Titelblatt .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	1

### Indien

S. 5/6, 17/18 .....	2
Blatt nach S. 244	
IV. Das Recht der Unionsstaaten und Unionsterritorien .....	1

### Indien – Unionsstaaten und Unionsterritorien

Chandigarh S. 1–4 .....	2
Delhi S. 1–5 .....	3
Haryana S. 1–4 .....	2
Himachal Pradesh S. 1–10 .....	5
Mizoram S. 7–10 .....	2
Punjab S. 1–8 .....	4

### Senegal

S. 1–103 .....	52
----------------	----

### Spanien

S. 1–263 .....	132
----------------	-----

### Thailand

S. 3/4, 32a–32c, 75–78, 78a .....	6
-----------------------------------	---

gesamt .....	213
--------------	-----

---

## **Zur 220. Lieferung**

### **Indien, Recht der Unionsstaaten und Unionsterritorien**

Zu den Unionsstaaten Haryana, Himachal Pradesh und Punjab sowie den Unionsterritorien Chandigarh und Delhi werden Berichte neu aufgenommen. Zum Unionsstaat Mizoram erfolgt eine Ergänzung.

### **Senegal**

Der Bericht wird insgesamt auf den aktuellen Stand gebracht. Zu berücksichtigen waren vor Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht durch Gesetz v 8.7.2013 zur Gleichstellung von Frauen bei der Weitergabe der senegalesischen Staatsangehörigkeit an Kinder und Ehegatten, im Familiengesetzbuch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters für beide Geschlechter auf 18 Jahre und die Entwicklung beim Beitritt zu internationalen Staatsverträgen im Zusammenhang mit der Verfassung von 2001.

### **Spanien**

Die grundlegende Überarbeitung berücksichtigt unter anderem im Staatsangehörigkeitsrecht die erleichterte Einbürgerung für sephardische Juden durch Gesetz v 24.6.2015 sowie Änderungen bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts durch Gesetz v 13.7.2015 mit Ausführungsdekret v 6.11.2015. Im Bereich der Personenstandsregistrierung wurde das bisherige Zivilregistergesetz ersetzt durch ein völlig neues Gesetz v 21.7.2011 mit der Umstellung von gegenstandsbezogener auf personenbezogene Registrierung, dessen Inkrafttreten unter Änderung vieler weiterer Gesetze differenziert geregelt ist für den Zeitraum v 23.7.2011 bis 30.6.2017. Wesentliche Reformen enthalten auch die Novellierung des Minderjährigenschutzgesetzes durch Gesetz v 28.7.2015 mit Auswirkung auf das Adoptionsrecht des *Codigo Civil*, der Erlass eines eigenständigen Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit v 2.7.2015, das in den *Codigo Civil* mWv 23.7.2015 die einvernehmliche gerichtliche Scheidung und mWv 30.6.2017 die fakultative Zuständigkeit von Notaren für die Eheschließung einführt, sowie das Gesetz über internationale juristische Zusammenarbeit v 30.7.2015 zur grenzüberschreitenden Kooperation von Staaten.

### **Thailand**

Es erfolgte eine Präzisierung im Namensrecht.

# Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

mit Staatsangehörigkeitsrecht

Begründet von  
Dr. Alexander Bergmann †  
Fortgeführt von  
Professor Dr. Dr. h. c. Murad Ferid †

Herausgegeben von  
**Professor Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich**  
Regensburg

**Verlag für Standesamtswesen**  
Frankfurt am Main · Berlin

---

Das Werk wurde 1926 begründet durch Dr. Alexander Bergmann †, Oberlandesgerichtspräsident a. D., und von der 30. bis zur 112. Lieferung fortgeführt von Professor Dr. Dr. h. c. Murad Ferid †.  
Herausgeber seit der 113. Lieferung:  
Professor Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich, Universität Regensburg.

Verlag und Autoren verfolgen weltweit Rechtsentwicklungen, um eine aktuelle Darstellung der ausländischen Bestimmungen zu erreichen. Die maßgeblichen Rechtsquellen sind nicht immer zeitnah vollständig zugänglich. Daher wird empfohlen, bei der Auswertung von Länderberichten die Angaben zum **Stand der Bearbeitung** und die im Bedarfsfall angegebenen **Hinweise auf neue Entwicklungen** zu beachten.

© Verlag für Standesamtswesen GmbH · Frankfurt am Main · Berlin 2017.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printed in Germany.

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

6. Auflage, 1983 ff.

ISSN 1618-3363

220. Lieferung, ISBN 978-3-8019-1220-8

# Inhaltsverzeichnis

Anzahl der Blätter in arabischen Ziffern

## Ordner I

- Titelblatt 1
- Vorwort 1
- Verzeichnis der Autoren 2
- Abkürzungsverzeichnis 3
- Internationale Abkommen 153
- Die religiösen Ehrechte 53
- Ägypten 53
- Äquatorialguinea 6
- Äthiopien 53
- Afghanistan 24
- Albanien 77

## Ordner II

- Algerien 38
- Andorra 28
- Angola 26
- Argentinien 29
- Armenien 38
- Aserbaidshan 46
- Australien 213
- Bahrain 31

## Ordner III

- Bangladesch 52
- Belarus *siehe* Weißrussland
- Belgien 87
- Bolivien 37
- Bosnien und Herzegowina 75
- Botsuana 32
- Brasilien 56
- Bulgarien 49
- Burkina Faso 30
- Burundi 19

## Ordner IV

- Chile 63
- China Titelblatt 1
- Volksrepublik China 82
- Republik China (Taiwan) 78
- Hongkong 85
- Costa Rica 36

- Côte d'Ivoire *siehe* Elfenbeinküste
- Dänemark 71

## Ordner V

- Deutschland 75
- Dominikanische Republik 46
- Dschibuti 19
- Ecuador 39
- Elfenbeinküste 27
- El Salvador 35
- Eritrea 26
- Estland 70
- Finnland 80

## Ordner VI

- Frankreich 74
- Gambia 9
- Georgien 33
- Ghana 66
- Gibraltar 26
- Griechenland 68
- Großbritannien *siehe* Vereinigtes Königreich
- Guatemala 27
- Guinea 17
- Haiti 12
- Honduras 21

## Ordner VII

- Indien 126
- Das Recht der Unionsstaaten und Unionsterritorien 51
- Indonesien 70
- Irak 13
- Iran 91

## Ordner VIII

- Irland 126
- Island 36
- Israel 76
- Italien 71
- Japan 46
- Jemen 31
- Jordanien 34

## Ordner IX

- Kambodscha 55
- Kamerun 67
- Kanada (bis Prince Edward Insel) 326

## Ordner X

- Kanada (ab Québec) 81
- Kapverdische Republik 8
- Kasachstan 50
- Katar 33
- Kenia 51
- Kirgisistan 41
- Kolumbien 32
- Kongo, Demokratische Republik 76
- Kongo, Republik 48
- Korea, Demokratische Volksrepublik 13

## Ordner XI

- Korea, Republik 33
- Kosovo 49
- Kroatien 50
- Kuba 24
- Kuwait 32
- Laos 30
- Lettland 68
- Libanon 31
- Liberia 9
- Libyen 12
- Liechtenstein 20
- Litauen 82

## Ordner XII

- Luxemburg 60
- Madagaskar 37
- Malaysia 83
- Mali 11
- Malta 61
- Marokko 54
- Mauretanien 26
- Mauritius 46
- Mazedonien 40

**Ordner XIII**

Mexiko 225  
Moldau 50  
Monaco 34  
Mongolei 40  
Montenegro 42  
Neuseeland 65

**Ordner XIV**

Nicaragua 20  
Niederlande 102  
Nigeria 27  
Norwegen 68  
Österreich 100  
Oman 34  
Pakistan 61

**Ordner XV**

Panama 57  
Papua-Neuguinea 47  
Paraguay 40  
Peru 49  
Philippinen 39  
Polen 63  
Portugal 71  
Ruanda 33

**Ordner XVI**

Rumänien 76  
Russische Föderation 70  
San Marino 29  
Schweden 50  
Schweiz 27  
Senegal 52  
Serbien 48  
Seychellen 36

Sierra Leone 15  
Singapur 51

**Ordner XVII**

Slowakei 65  
Slowenien 56  
Somalia 15  
Spanien 132  
Sri Lanka 26  
St. Lucia 18  
Südafrika 100  
Sudan 37

**Ordner XVIII**

Syrien, Arabische Republik 16  
Tadschikistan 46  
Tansania, Vereinigte Republik 56  
Thailand 47  
Togo 32  
Tonga 9  
Tschad 20  
Tschechische Republik 93  
Türkei 61  
Tunesien 33

**Ordner XIX**

Turkmenistan 37  
Ukraine 65  
Ungarn 81  
Uruguay 39  
Usbekistan 29  
Vatikanstadt 6  
Venezuela 50  
Vereinigte Arabische Emirate 35

**Ordner XX**

Vereinigte Staaten von Amerika 131  
Das Recht in den Einzelstaaten (Inhaltsverzeichnis, California, Florida, Georgia) 275

**Ordner XXI**

Fortsetzung (Illinois, Maryland, Massachusetts, New Jersey, New York) 453

**Ordner XXII**

Fortsetzung (Pennsylvania, Texas, Virginia) 139  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 148  
Vietnam 23  
Weißrussland 48  
Zypern 49

# ■ Spanien

Von Professor Dr. *Ulrich Daum*, München

Stand: 12.10.2016

**Abkürzungen\***

B Inf Min Just	Boletín de Información del Ministerio de Justicia	DO	Diario Oficial
BO	Boletín Oficial	LAI	Ley sobre Adopción Internacional (Gesetz über internationale Adoption)
BOA	Boletín Oficial de Aragón	LEC	Ley de Enjuiciamiento Civil (ZPO)
BOE	Boletín Oficial del Estado	LeyesCF	Leyes Civiles Forales
CC	Código Civil (ZGB)	LOPC	Ley Orgánica del Poder Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz)
CCC	Código Civil de Cataluña	LRC	Ley del Registro Civil (Zivilregistergesetz)
CCCCF	Comentarios al Código Civil y Compilaciones Forales	RRC	Reglamento del Registro Civil
Compilaciones	Compilaciones y Leyes de los derechos civiles forales	TC	Tribunal Constitucional
DGRN	Dirección General de los Registros y del Notariado (Generaldirektion für Register und Notariat)	TS	Tribunal Supremo

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.



## Inhalt

I. Vorbemerkungen	4		
II. Staatsangehörigkeitsrecht	6		
A. Einführung	6		
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	8		
1. Verfassung v 31.10.1978	8		
2. Zivilgesetzbuch v 24.7.1889	8		
3. Gesetz Nr 12 v 24.6.2015 über Verleihung der spanischen Staatsangehörigkeit an Sefardim	13		
4. Gesetz Nr 19 v 13.7.2015 über Maßnahmen der Verwaltungsreform auf dem Gebiet der Justizverwaltung und des Zivilregisters	15		
5. Dekret Nr 1004 v 6.11.2015 über das Verfahren beim Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts	16		
III. Ehe- und Kindschaftsrecht	18		
A. Einführung	18		
1. Rechtsquellen	18		
2. EU-Verordnungen und internationale Staatsverträge	22		
3. Internationales und interlokales Privatrecht	25		
4. Internationales Verfahrensrecht	29		
5. Personenrecht	32		
6. Eherecht	32		
7. Kindschaftsrecht	36		
8. Namensrecht	37		
9. Personenstandsrecht	39		
B. Die gemein-spanischen gesetzlichen Bestimmungen	40		
1. Zivilgesetzbuch v 24.7.1889	40		
2. Gesetz über internationale Adoption v 28.12.2007	88		
3. Gesetz über Minderjährigenschutz v 15.1.1996	97		
4. Gesetz über Techniken der künstlichen Fortpflanzung v 26.5.2006	100		
5. Gesetz über Mediation v 6.7.2012	101		
6. Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit v 2.7.2015	102		
7. Gesetz über internationale juristische Zusammenarbeit in Zivilsachen v 30.7.2015	114		
8. Gesetz über das Zivilregister v 21.7.2011	121		
9. Runderlass der Generaldirektion für Register und Notariat v 29.7.2005 über Ziviltrauungen von Personen gleichen Geschlechts	138		
10. Verwaltungsvorschrift der Generaldirektion für Register und Notariat v 31.1.2006 über Gefälligkeitsehen	140		
C. Das Recht der Autonomen Gemeinschaften	145		
Andalusien	145	Kantabrien	197
Aragonien	149	Kastilien-La Mancha	200
Asturien	163	Kastilien und León	206
Balearn	165	Katalonien	209
Baskenland (Bizkaia, Alava und Gipúzcoa)	171	La Rioja	241
Ceuta	179	Madrid	243
Extremadura	180	Murcia	245
Galicien	185	Navarra	247
Kanarische Inseln	193	Valencia	259

## I. Vorbemerkungen

Spanien kann auf eine bewegte Geschichte im 20. Jahrhundert zurückblicken. 1931 endete zunächst mit der Abdankung von Alfons XIII. die Monarchie. Doch die anschließende Republik war nicht von langer Dauer. Nach dem Bürgerkrieg (1936–1939) etablierte General Franco eine faschistische Diktatur, die bis zu seinem Tod (1975) Bestand hatte. Allerdings erklärte er 1947 Spanien mit dem Nachfolgesetz zur Monarchie und setzte 1969 Prinz Juan Carlos aus dem Hause Bourbon zu seinem Nachfolger ein. Die katholische Religion war damals Staatsreligion. Nach dem Tod Francos leitete König Juan Carlos den Übergang (transición) zur parlamentarischen Monarchie ein. Am 29.12.1978 trat die spanische Verfassung vom 31.10.1978 in Kraft<sup>1</sup> und wurde danach nur zweimal (1992 und 2011) geändert.

Danach ist Spanien insoweit ein **föderalistischer Staat**, als neben dem Zentralstaat 17 Autonome Gemeinschaften (Comunidades Autónomas) existieren (siehe Art 143–158 Verf). Allerdings haben sie keine Staatsqualität, und ihre Autonomiestatute bedürfen der Verabschiedung als zentralstaatliches Gesetz. Zwei Arten von Autonomen Gemeinschaften sind zu unterscheiden: Die historischen Nationalitäten Baskenland, Galicien, Katalonien (denen die Verfassung den schnellen Weg zur Autonomie eröffnete) sowie Andalusien (das den historischen Nationalitäten nahezu gleichgestellt wurde) und die 13 anderen, die fünf Jahre bis zur vollen Autonomie warten mussten: Aragonien, Asturien, Extremadura, Kantabrien, Kastilien und León, Kastilien-La Mancha, Madrid, Murcia, Navarra, Rioja, Valencia sowie die Inselgruppen Balearische und Kanarische Inseln. Zum spanischen Staatsgebiet zählen ferner die Exklaven Ceuta und Melilla in Nordafrika, die beide autonome Städte sind.

Innerhalb Spaniens gelten **verschiedene**, jetzt untereinander gleichberechtigte **Rechtsordnungen**<sup>2</sup> der Autonomen Gemeinschaften: für Aragonien, Baskenland, Katalonien, Balearen, Galicien und Navarra sind die dort – abweichend vom gemein-spanischen Recht und diesem vorgehend – geltenden Bestimmungen in foralen Kompilationen zusammengefasst<sup>3</sup>. Im Zentralstaat Spanien – und ergänzend in allen autonomen Rechtsgebieten – gilt das sogenannte gemein-spanische Recht, wie es vor allem im Zivilgesetzbuch enthalten ist<sup>4</sup>. Regelungsgegenstände der Gesetze der Autonomen Ge-

1 Abrufbar auf Deutsch unter [www.verfassungen.eu/](http://www.verfassungen.eu/) (zuletzt abgerufen am 30.11.2016). *Balagner Callejón*, *Derecho constitucional*, 7. Aufl Madrid 2012; *López Pina*, *Span Verfassungsrecht*, 1993.

2 Aktuelle Rechtsnormen des Zentralstaats u der Autonomen Gemeinschaften sowie höchstgerichtliche Entscheidungen können in span Sprache unter [www.boe.es/](http://www.boe.es/) (zuletzt abgerufen am 30.11.2016) oder über die Webseite »Noticias Jurídicas« abgerufen werden ([www.noticias.juridicas.com/](http://www.noticias.juridicas.com/), zuletzt abgerufen am 30.11.2016). Veröff der gemein-span G im BOE, der G der Autonomen Gemeinschaften primär in den jeweiligen BO oder sonstigen entspr regionalen Normensammlungen. Zitierweise des BOE in Spanien uneinheitlich: nach Heft (ein- bis dreistellige Nr) oder Erscheinungsdatum oder unter Angabe der Seitenzahl; iÜ gibt es noch die Nr der Eintragung. Betr die Nomenklatur der hier

abgedr u zit Normen werden folgende Übers verwendet: Ley: Gesetz; Ley orgánica: Organgesetz; Decreto: Dekret; Real Decreto: Kgl Dekret; Reglamento: AVO; Resolución-circular: Runderlass; Resolución: Entschließung; Instrucción: Verwaltungsvorschrift; Circular: Rundschreiben; Orden: Erlass.

3 Siehe III C; *Compilaciones y Leyes de los derechos civiles forales o especiales*, Madrid 1993, mit Nachträgen. Die Kompilationen der erwähnten 6 Regionen sind ferner in der Slg »Leyes Civiles Forales«, herausgegeben vom Ministerio de la Presidencia, erschienen. Texte u ausführliche Kommentare zum CC u den Kompilationen finden sich in der 38-bändigen Slg »Comentarios al Código Civil y Compilaciones Forales«, *Revista de Derecho Privado*, Madrid, davon Band I–XXV Código Civil, ab Bd XXVI Foralrecht.

4 Siehe iÜ unten III A 3b.

meinschaften sind insbesondere der Minderjährigenschutz, die Lebenspartnerschaft und die Mediation, vereinzelt aber auch das gesamte Familienrecht (siehe unten III C). Im Übrigen gilt auch hier das Zivilgesetzbuch. Welches Teilrecht im einzelnen Fall anzuwenden ist, bestimmt das spanische interlokale Privatrecht (Art 13–16 CC). Die Gesetzgebungskompetenz der Autonomen Regionen für Zivilrecht wird in Art 149 Abs 1 Nr 8 der Verfassung geregelt. Danach ist grundsätzlich nur der Staat dafür zuständig, zivilrechtliche Normen zu erlassen, »unbeschadet der Bewahrung, Abänderung und Weiterentwicklung der foralen oder besonderen zivilrechtlichen Normen dort, wo sie bestehen«<sup>5</sup>.

Das **Gerichtswesen**<sup>6</sup> unterscheidet zwischen Juzgados (Gerichten mit Einzelrichtern) und Tribunales (Kollegialgerichten). Der Instanzenweg der Zivilgerichtsbarkeit sieht nach der ab 8.1.2001 geltenden Zivilprozessordnung<sup>7</sup> so aus: In erster Instanz sind für Streitwerte bis zu 90 Euro die Friedensgerichte (Juzgados de Paz) zuständig, im Übrigen die Gerichte Erster Instanz (Juzgados de Primera Instancia), die für die Friedensgerichte als einzige Rechtsmittelinstanz auch Berufungsgerichte sind. Sonst geht die Berufung an das Provinzialgericht (Audiencia Provincial). Über die Revision gegen Urteile des Provinzialgerichts entscheidet der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo), über den außerordentlichen Rechtsbehelf bei schweren Verfahrensverstößen das oberste Gericht der Autonomen Gemeinschaft, das Oberlandesgericht (Tribunal Superior de Justicia). Einige Autonome Regionen haben für Foralsachen die Revision zum Tribunal Superior eingeführt, so Aragonien, Galicien und Katalonien.

Das mit 12 Richtern besetzte Verfassungsgericht mit Sitz in Madrid hat die Aufgabe und Befugnis, Justizentscheidungen, Verwaltungsakte und Gesetze sowie Gesetzesverordnungen und völkerrechtliche Verträge auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und dann gegebenenfalls aufzuheben oder die Verfassungswidrigkeit festzustellen. Ferner entscheidet es bei Konflikten zwischen Verfassungsorganen sowie zwischen dem Staat und den Autonomen Regionen.

Auch das Verfahren der **streitigen Gerichtsbarkeit** wird durch die neue Zivilprozessordnung von 2001 geregelt, die die alte LEC von 1881<sup>8</sup> ersetzt hat. Letztere ist aber in der Übergangszeit noch teilweise wirksam oder wirksam gewesen: Einige Bestimmungen (zB Titel XII und XIII des II. Buches und das III. Buch) waren bis zum Inkrafttreten des Konkursgesetzes (1.9.2004) oder des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit (23.7.2015) in Kraft. Einige Bestimmungen, nämlich Art 4, 10, 11 und 63 LEC 1881, sind noch in Kraft. Das vierte Buch der Zivilprozessordnung enthält spezielle Verfahrensarten für den Bereich des Personen- und Familienrechts.

Das Gesetz Nr 15 vom 2.7.2015 regelt einheitlich die **freiwillige Gerichtsbarkeit**

5 Vgl unten III A Fn 27. Hierzu hat das TC mit Urteil v 28.4.2016 (BOE Nr 131 v 31.5.2016) am Beispiel des valencianischen Ehegüterrechts, eines von Valencia behaupteten Gewohnheitsrechts ausgeführt: Auch ein solches könne durch Gesetze in positives Recht umgewandelt werden; aber dazu müsse es offenkundig oder bewiesen sein, was hier nicht der Fall sei.

6 Die Gerichtsorganisation ist geregelt in Ley Orgánica del Poder Judicial Nr 6 v 1.7.1985, BOE v 2.7.1985, mit ÄndG. Siehe auch Real Decreto Nr 84 v 26.1.2007:

Implantación en la Administración de Justicia del sistema informático de telecomunicaciones Lexnet.

7 Ley de Enjuiciamiento Civil, G 1/2000 v 7.1.2000 (BOE Nr 7 v 8.1.2000), iK 8.1.2001, zahlreiche ÄndG; zur sog neuen LEC: *Serra Domínguez/Bosch*, La Ley 1/2000 sobre Enjuiciamiento Civil, Barcelona 2000; *Fernández-Ballesteros*, Comentarios a la nueva Ley de Enjuiciamiento Civil, Barcelona 2000; *Fernández Hierro*, Comentario articulado a la nueva LEC, Granada 2001.

8 Real Decreto v 3.2.1881.

(unten III B 6), deren Regelung bis dahin nur teilweise und auf viele Gesetze verteilt existierte. Spanische Gerichte waren größtenteils überlastet, weil sie auch viele Aufgaben wahrnahmen, die eher Verwaltungscharakter als forensischen Charakter hatten. Das Gesetz Nr 15/2015 entlastet die Gerichte, indem es den Bürgern ermöglicht, Ehen auch vor dem Justizsekretär oder einem der ca 3000 spanischen Notare zu schließen oder scheiden zu lassen, die seit der Immobilienkrise (2002–2007) weniger Immobilienkäufe zu beurkunden haben.

Das **internationale Verfahrensrecht** ist weitgehend normiert durch die unten (III A 2) genannten EU-Verordnungen und internationalen Verträge sowie in Spezialgesetzen wie insbesondere zur internationalen Adoption (unten III B 2) oder die internationale juristische Zusammenarbeit zwischen spanischen und ausländischen Behörden durch das Gesetz Nr 29 vom 30.7.2015 (unten III B 7)<sup>9</sup>.

Die offizielle **Staatssprache** ist Kastilisch (Art 3 Abs 1 Verf), die anderen Sprachen Spaniens sind in den Autonomen Gemeinschaften gemäß ihren jeweiligen Statuten ebenfalls Amtssprachen (Art 3 Abs 2 Verf). Die spanische Rechtssprache<sup>10</sup> ist mit Lateinkenntnissen allein leichter zu verstehen als die spanische Gemeinsprache. Im Gegensatz zur deutschen Rechtssprache, die durch substantivischen Stil geprägt ist, wirkt ihr Stil, da mehr verbal, lebendiger. Die Verbreitung der spanischen Kultur ist Aufgabe des Instituto Cervantes.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung<sup>1</sup>

Die Staatsangehörigkeit gilt in Spanien als Personenstand ähnlich wie Volljährigkeit oder Ehestand. Sie ist daher, obwohl sie dem öffentlichen Recht angehört (zuständig für gerichtliche Entscheidungen sind die spanischen Verwaltungsgerichte), überwiegend im Código Civil geregelt und der Erwerb ist im Zivilregister einzutragen (Art 4 Ziff 5, 68 LRC, Art 23 CC). Auch juristische Personen können die spanische Staatsangehörigkeit erwerben. Art 69 LRC normiert eine Vermutung der Staatsangehörigkeit.

Für den **Erwerb** der Staatsangehörigkeit gilt eine Mischung von *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) und *ius soli* (Anknüpfung an den Geburtsort).

Spanier kraft Herkunft sind nach dem *ius sanguinis* Kinder eines spanischen Vaters oder einer spanischen Mutter sowie minderjährige von Spaniern voll adoptierte Kinder, kraft *ius soli* die in Spanien Geborenen, wenn ein Elternteil ebenfalls in Spanien geboren ist sowie wenn die Eltern staatenlos oder unbekannt sind (Art 17, 19 Abs 1 CC sowie Art 69 LRC).

<sup>9</sup> Zum Ganzen *Banacloche Palau*, *Legislación sobre Enjuiciamiento Civil* (Dúo), 38. Aufl 2015, Aranzadi/Civiltas.

<sup>10</sup> Siehe *Daum/Salán García*, *Spanische Rechtssprache*, 2016.

<sup>1</sup> Praktische Hinweise siehe *Löber*, *Ausländer in Spanien*, 5. Aufl 2000 (Hinweise, Rechte, Möglichkei-

ten); zu typisch dt-span Staatsangehörigkeitsproblemen *Miller*, *informaciones* 2013, 213. Vgl iÜ *Alvargonzález San Martín*, *La regulación de la nacionalidad tras la ley 36/2002*, 3. Aufl 2002; *Carrascosa González/Sánchez Jiménez*, *Legislación sobre nacionalidad y extranjería y con jurisprudencia*, Madrid 2002.

Für die spanische Staatsangehörigkeit optieren können diejenigen, deren Abstammung oder Geburt in Spanien erst in der Zeit ihrer Volljährigkeit festgestellt wurde, die als Volljährige adoptiert worden sind, die unter der elterlichen Gewalt eines Spaniers stehen oder gestanden haben sowie Personen mit einem ursprünglich spanischen und in Spanien geborenen Elternteil (Art 17 Abs 2, 19 Abs 2, 20, 23 CC).

Weitere Erwerbsgründe sind **Einbürgerung**, sei es wegen längeren Aufenthalts in Spanien oder auch aus anderen Gründen (Art 21–23 CC), sowie Ersitzung (Art 18 CC).

Den Erwerb der Gebietszugehörigkeit<sup>2</sup> regelt Art 15 CC.

Mit Gesetz vom 24. 6. 2015 (unten II B 3) erleichterte der spanische Staat den Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit für Nachfahren von Sephardim, deren Familie ihren Ursprung in Spanien hat, aber wegen der Judenverfolgung um 1500 oder während des Franco-Regimes auswandern musste. Diese Sephardim müssen nun für ihre Einbürgerung nachweisen, dass sie sich weiter an die sephardische Kultur und die spanische Tradition gehalten haben, also etwa die jüdische Religion und die ladinische Sprache oder Haketia bewahrt haben, was sich in der Weitergabe des Namens oder im Studium spanischer Geschichte oder Kultur zeigen kann.

Der **Verlust** der spanischen Staatsangehörigkeit tritt ein nach Maßgabe der Art 11 Abs 2 Verf, Art 24, 25 CC durch Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, durch ständiges Gebrauchmachen von einer früheren ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Verzicht, durch Wehrdienst oder andere politische Tätigkeit entgegen einem Verbot der Regierung, und sie kann schließlich auch durch Urteil aberkannt werden, wenn sie missbräuchlich durch Option oder Einbürgerung erworben wurde. Art 24 CC regelt den Verlust der Staatsangehörigkeit bei allen, gleichgültig, auf welche Weise sie erworben haben, aber nur, wenn sie durch Emanzipation volljährig geworden sind und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten; Art 25 CC gilt lediglich für den Fall des Erwerbs durch Option, Einbürgerung oder Ersitzung. Wiedererwerb der spanischen Staatsangehörigkeit ist unter den Voraussetzungen von Art 26 CC möglich.

Obwohl der Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit durch Option oder Einbürgerung grundsätzlich den Verzicht auf die alte Staatsangehörigkeit voraussetzt (Art 23 CC), gibt es insbesondere folgende **Fälle der doppelten Staatsangehörigkeit**: Bei Kindern aus Ehen zwischen Spaniern und Ausländern; bei von Spaniern volladoptierten Minderjährigen (Art 19 CC); bei ausländischen Ehegatten von Spaniern, die vor der Neuregelung von 1975 geheiratet und hierdurch auch ohne Verzicht auf die eigene Staatsangehörigkeit die spanische Staatsangehörigkeit erworben haben; ferner bei Iberoamerikanern sowie bei Personen von den Philippinen, aus Andorra, Äquatorialguinea und Portugal (vgl Art 11 Abs 3 Verf, Art 24 Abs 1 CC), schließlich – seit 28.12.2008 – auch bei exilierten Mitgliedern der Internationalen Brigaden, die am Bürgerkrieg 1936–1939 teilgenommen haben<sup>3</sup>, sowie bei eingebürgerten Sepharden (Art 23 lit b CC).

Spanien gehört insbesondere folgenden **internationalen Staatsverträgen** mit Bedeutung für das Staatsangehörigkeitsrecht<sup>4</sup> an:

<sup>2</sup> Siehe dazu III A 3b. IÜ ist verfahrensrechtlich Art 68 LRC (unten III B 8) zu beachten.

<sup>3</sup> Siehe dazu iE unten II B 2 Fn zu Art 17 Abs 1 lit b u Art 21 Abs 1 CC.

<sup>4</sup> Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte. Siehe iÜ unten III A 2.

- Straßburger Europ Übk v 6.5.1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern mWv 17.8.1987 (BGBl 1987 II 767)<sup>5</sup>, 1. Änderungsprotokoll v 24.11.1977 mWv 13.10.1989;
- Genfer UN-Abk v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mWv 12.11.1978 (BGBl 1979 II 66);
- Genfer Protokoll v 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mWv 14.8.1978 (BGBl 1979 II 66);
- New Yorker UN-Übk v 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen mWv 10.8.1997 (BGBl 1997 II 1542);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v 19.12.1966 mWv 27.7.1977 (BGBl 1977 II 637);
- UN-Übk v 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau mWv 4.2.1984 (BGBl 1985 II 1234).

## B. Die gesetzlichen Bestimmungen

### 1. Verfassung v 31.10.1978<sup>1</sup>

**Art 11** (1) Die spanische Staatsangehörigkeit wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erworben, beibehalten und verloren.

(2) Keinem Spanier kraft Herkunft kann seine Staatsangehörigkeit aberkannt werden.

(3) Der Staat kann Verträge über doppelte Staatsangehörigkeit mit den iberoamerikani-

schen Staaten oder mit solchen Ländern schließen, die eine besondere Verknüpfung mit Spanien aufgewiesen haben oder aufweisen<sup>2</sup>. In diesen Ländern können sich Spanier einbürgern lassen, ohne ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit zu verlieren, auch wenn diese Länder ihren Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht nicht zuerkennen<sup>3</sup>.

### 2. Zivilgesetzbuch v 24.7.1889<sup>1</sup>

**Art 17<sup>2</sup>** (1) Spanier kraft Herkunft sind:  
a) die von einem spanischen Vater oder einer spanischen Mutter Geborenen;

b) die in Spanien von ausländischen Eltern Geborenen, wenn zumindest einer von diesen

<sup>5</sup> Für Deutschland außer Kraft mWz 21.12.2002 infolge Kündigung v 20.12.2001 (BGBl 2002 II 171).

<sup>1</sup> Constitución, iK 29.12.1978 (BOE v 29.12.1978); geändert durch G v 27.8.1992 (BOE Nr 207-1 v 28.8.1992), iK 28.8.1992; weitere Änd 2011 ohne Bedeutung für die Staatsang.

<sup>2</sup> Derartige Verträge bestehen ua mit Argentinien, Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, Chile, Ecuador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Paraguay, Peru, der Dominikanischen Republik sowie Venezuela. Mit Marokko besteht ein Abk über ausländerrechtliche Fragen.

<sup>3</sup> Deutschland gehört nicht zu den in Art 11 Abs 3 Verf genannten Ländern.

<sup>1</sup> Gaceta v 30.7.1889 idF späterer ÄndG, zuletzt bzgl Staatsang G Nr 12 v 24.6.2015 (BOE v 26.5.2015), iK 1.10.2015; G Nr 26 v 28.7.2015 (BOE v 29.7.2015), iK 18.8.2015. Vgl iÜ unten III B 1 Fn 1.

<sup>2</sup> Siehe ergänzend Art 4, 9, 10, 68, 69 LRC sowie deren Zusatzbestimmungen, unten III B 8.

ebenfalls in Spanien geboren ist<sup>3</sup>. Ausgenommen sind die Kinder eines in Spanien akkreditierten Diplomaten oder konsularischen Beamten;

c) die in Spanien von ausländischen Eltern Geborenen, wenn beide staatenlos sind oder wenn die Gesetzgebung keines von ihnen dem Kind eine Staatsangehörigkeit zuerkennt;

d) die in Spanien Geborenen, deren Abstammung nicht festgestellt ist. In diesem Sinn werden als auf spanischem Gebiet Geborene diejenigen Minderjährigen angesehen, deren erster bekannter Aufenthaltsort spanisches Hoheitsgebiet ist.

(2) Die Abstammung oder Geburt in Spanien, deren Feststellung nach dem 18. Lebensjahr erfolgt, ist für sich allein kein Grund für den Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit. Der Betreffende hat dann das Recht, für die spanische Staatsangehörigkeit kraft Herkunft innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet von jener Feststellung an, zu optieren<sup>4</sup>.

**Art 18** Der dauernde Besitz und Gebrauch der spanischen Staatsangehörigkeit während zehn Jahren, gutgläubig und gegründet auf einen im Zivilregister eingetragenen Erwerbstitel, ist ein Grund für die Konsolidierung der Staats-

angehörigkeit auch dann, wenn der sie begründende Titel unwirksam wird<sup>5</sup>.

**Art 19** (18.8.2015) (1) Der von einem Spanier adoptierte<sup>6</sup> Ausländer, der jünger als 18 Jahre ist, erwirbt mit der Adoption die spanische Staatsangehörigkeit kraft Herkunft.

(2) Ist der Adoptierte älter als 18 Jahre, so kann er für die spanische Staatsangehörigkeit kraft Herkunft innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Vornahme der Adoption optieren.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs 1 wird die Staatsangehörigkeit, die der adoptierte Minderjährige nach seinem Heimatrecht beibehalten hat, auch in Spanien anerkannt.

**Art 20** (9.1.2003) (1) Anspruch auf Option für die spanische Staatsangehörigkeit haben:

a) diejenigen Personen, welche unter der elterlichen Gewalt eines Spaniers stehen oder gestanden haben;

b) diejenigen, deren Vater oder Mutter ursprünglich Spanier und in Spanien geboren ist;

c) diejenigen, welche unter den zweiten Absatz der Art 17 und 19 fallen.

(2) Die Optionserklärung wird abgegeben:

a) durch den gesetzlichen Vertreter des Optierenden, wenn dieser jünger als 14 Jahre oder geschäftsunfähig ist. In diesem Fall bedarf die Option nach vorherigem Gutachten der Staats-

<sup>3</sup> Hierzu Abs 1 der 7. Zusatzbestimmung des G über die historische Erinnerung, G Nr 52 v 26.12.2007 (BOE Nr 310 v 27.12.2007), iK 28.12.2008: Die Personen, deren Vater oder Mutter urspr die span Staatsang besessen haben, sie aber infolge des span Bürgerkriegs (1936-1939) oder der Diktatur verloren, konnten für die span Staatsang kraft Herkunft optieren, wenn sie diese Erklärung binnen 2 Jahren ab dem 28.12.2008 abgaben. Diese Frist konnte durch Beschluss des Ministerrats um höchstens 1 Jahr verlängert werden. Das gleiche Recht hatten auch die Enkel derjenigen, die infolge des Exils die span Staatsang verloren oder auf sie verzichten mussten (Abs 2 der 7. Zusatzbestimmung). Das G Nr 20 v 21.7.2011 (BOE Nr 175 v 22.7.2011, insoweit iK 23.7.2011) gewährte in den Zusatzbestimmungen der LRC das Optionsrecht auch den Enkeln der exilierten Spanierinnen, die die span Staatsang nach Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 5.8.1954 behalten haben, falls sie die Staatsang nicht ihren Kindern übertragen haben, weil diese die des Vaters übernommen haben, vorausgesetzt, dass diese Spanierinnen eine entsprechende Erklärung binnen eines Jahres ab 23.7.2011 abgaben. Die Voraussetzung, Exilant iS der 7. Zusatzbestimmung zu sein, war nur bei denjenigen erfüllt, die als Spanier aus Spanien zu dem 18.7.1936 u dem 31.12.1955 ausreisten (Verwaltungsvorschrift der DGRN v 4.11.2008, BOE Nr 285 v 26.11.2008).

<sup>4</sup> Hierzu bestimmt die Verwaltungsvorschrift DGRN v 20.3.1991 Sobre nacionalidad, zusammengefasst, Folgendes:

1. Die Option ist unnötig, wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Abs 1 schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres feststeht, mag auch die Geburt erst danach eingetragen worden sein.

2. Die Option kann auch unzulässig sein, obwohl das Kind in Spanien geboren ist u diese Geburt erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wird, zB, wenn die Eltern nicht Spanier u außerhalb Spaniens geboren sind.

3. Art 17 Abs 2 ist nur für den Fall gedacht, dass die Umstände des Abs 1 erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres entdeckt worden sind.

5 Hierzu stellt die Verwaltungsvorschrift DGRN v 20.3.1991 Sobre nacionalidad in Ziff III klar, dass unter »Konsolidierung« eine Art gutgläubiger Erwerb der Staatsang gemeint ist; unter »Besitz und Gebrauch« in Art 18 ist zu verstehen, dass von der Staatsang aktiver Gebrauch gemacht wurde, dass also die entspr Rechte ausgeübt, die entspr Verpflichtungen wahrgenommen wurden.

6 Hierzu Art 30 Abs 3 G über internat Adoption, wonach nur bei Volladoption Erwerb der span Staatsang (unten III B 2).

anwaltschaft der Genehmigung durch den mit der Führung des Zivilregisters am Wohnsitz des Erklärenden Beauftragten. Diese Genehmigung wird im Interesse des Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen erteilt;

b) durch den Betreffenden selbst unter Beistand seines gesetzlichen Vertreters, wenn jener älter als 14 Jahre ist oder er zwar geschäftsunfähig ist, aber das Urteil über die Geschäftsunfähigkeit dieses gestattet;

c) durch den Betreffenden für sich allein, wenn er emanzipiert oder älter als 18 Jahre ist. Die Option erlischt im Alter von 20 Jahren, jedoch verlängert sich die Optionsfrist dann, wenn der Optierende nach seinem Personalstatut mit 18 Jahren nicht emanzipiert ist, solange, bis zwei Jahre seit der Emanzipation verstrichen sind;

d) durch den Betreffenden für sich allein innerhalb von zwei Jahren nach Wiedererlangung der vollen Geschäftsfähigkeit. Ausgenommen ist der Fall, in welchem das Optionsrecht gemäß lit c erloschen ist.

**Art 21** (1) Die spanische Staatsangehörigkeit wird durch Einbürgerungsurkunde erworben, die nach freiem Ermessen durch Königliches Dekret gewährt wird, und zwar dann, wenn bei dem Betreffenden besondere Umstände<sup>7</sup> vorliegen.

(2) Die spanische Staatsangehörigkeit wird auch aufgrund Aufenthalts in Spanien, und zwar unter den im folgenden Artikel enthaltenen Voraussetzungen und mittels Verleihung durch den Justizminister erworben; dieser kann sie aus sachlichen Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Belange versagen<sup>8</sup>.

(3)<sup>9</sup> Im einen wie im anderen Fall können den Antrag stellen:

a) der Betreffende, wenn er emanzipiert oder älter als 18 Jahre ist;

b) wer älter als 14 Jahre ist, unter Beistand seines gesetzlichen Vertreters;

c) der gesetzliche Vertreter desjenigen, welcher jünger als 14 Jahre ist;

d) der gesetzliche Vertreter des Geschäftsunfähigen oder der Geschäftsunfähige für sich selbst oder unter Mitwirkung eines Beistands je nach dem, was sich aus dem Urteil über die Geschäftsunfähigkeit ergibt.

In diesem und im vorhergehenden Fall darf der gesetzliche Vertreter den Antrag erst dann stellen, wenn er zuvor die Genehmigung gemäß dem erhalten hat, was in lit a des Abs 2 des vorhergehenden Artikels vorgeschrieben ist.

(4) Die Verleihungen durch Einbürgerungsurkunde oder aufgrund Aufenthalts erlöschen nach Ablauf von 180 Tagen seit ihrer Zustellung, wenn der Betreffende in dieser Frist nicht vor dem zuständigen Beamten erscheint, um die Erfordernisse des Art 23 zu erfüllen.

**Art 22** (9.1.2003) (1) Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts ist es erforderlich, dass dieser zehn Jahre lang andauert hat. Fünf Jahre sind ausreichend für diejenigen, welche den Flüchtlingsstatus erlangt haben, und zwei Jahre dann, wenn es sich um Staatsangehörige kraft Herkunft aus iberoamerikanischen Ländern, Andorra, den Philippinen, Äquatorialguinea oder Portugal oder um Sephardim handelt.

(2) Die Aufenthaltszeit von einem Jahr genügt für:

a) denjenigen, welcher auf spanischem Gebiet geboren ist;

b) denjenigen, welcher nicht ordnungsgemäß die Optionsbefugnis ausgeübt hat;

c) denjenigen, welcher gesetzlich der Vormundschaft, der Obhut oder der Aufnahme seitens eines spanischen Bürgers oder einer spani-

<sup>7</sup> Außergewöhnliche Umstände iS von Art 21 Abs 1 liegen stets bei den freiwilligen Mitgliedern der Internationalen Brigaden vor, die am Bürgerkrieg (1936–1939) teilgenommen haben, Art 18 Abs 1 S 1 des G über die historische Erinnerung, G Nr 52 v 26.12.2007 (BOE Nr 310 v 27.12.2007), iK 28.12.2008, iVm Art 1 Kgl Dekret Nr 1792 v 3.11.2008 (BOE Nr 277 v 17.11.2008), iK 18.11.2008. Gem Art 18 Abs 1 S 2 des erwähnten Gesetzes u Art 4 Abs 3 des erwähnten Dekrets ist hierbei der Verzicht auf die frühere Staatsang nach Art 23 lit b CC nicht erforderlich. Diese Fälle wurden früher durch das Kgl Dekret Nr 39 v 19.1.1996 (BOE Nr 56 v 5.3.1996) geregelt, welches später durch das Kgl Dekret Nr 1792/2008 aufgehoben wurde, aber mit folgender Maßgabe:

Diejenigen, die nach dem Dekret Nr 39/1996 die Staatsang verliehen bekamen, bei denen aber diese Verleihung mangels Verzichts auf die frühere Staatsang nicht wirksam wurde, können den Antrag nochmals mit Erfolg stellen, u sie müssen hierbei keinerlei Beweisunterlagen mehr vorlegen (Art 5 Abs 1 des Kgl Dekrets 1792/2008). Ein weiterer gesetzl Sonderfall ist die Verleihung der span Staatsang an Sephardim nach Maßgabe von unten II B 3.

<sup>8</sup> Für die Verleihung der Staatsang aufgrund Aufenthalts nach Art 21 Abs 2–4, 22, 23 siehe unten II B 4, 5 sowie Fn zu Art 22.

<sup>9</sup> Vgl iÜ Art 15 CC (unten III B 1).



schen Einrichtung während zwei aufeinander folgenden Jahren unterlag und zwar auch dann, wenn er sich im Augenblick des Antrags noch in dieser Lage befindet;

d) denjenigen, welcher im Zeitpunkt des Antrags ein Jahr mit einem Spanier oder mit einer Spanierin verheiratet ist und nicht gesetzlich oder tatsächlich getrennt lebt;

e) den Witwer oder die Witwe einer Spanierin oder eines Spaniers, wenn beim Tod des Ehegatten keine gesetzliche oder tatsächliche Trennung vorlag;

f) den außerhalb Spaniens Geborenen, wenn ein Elternteil oder Großelternteil ursprünglich Spanier gewesen ist.

(3) In allen Fällen muss der Aufenthalt rechtmäßig und ununterbrochen sein und unmittelbar vor dem Antrag liegen.

Im Sinne der Bestimmung in lit d des vorhergehenden Absatzes wird derjenige Ehegatte, welcher mit einem im Ausland akkreditierten spanischen Diplomaten oder konsularischen Beamten zusammenlebt, so angesehen, dass er rechtmäßigen Aufenthalt in Spanien hat.

(4) Der Betreffende muss in dem nach der Gesetzgebung über das Zivilregister anzulegenden Aktenstück gute bürgerliche Führung und einen genügenden Grad der Eingliederung in die spanische Gesellschaft nachweisen<sup>10</sup>.

(5) Die Verleihung oder Verweigerung der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt lässt den Verwaltungsweg offen.

**Art 23 (1.10.2015)** Gemeinsame Voraussetzungen für die Gültigkeit des Erwerbs der spanischen Staatsangehörigkeit durch Option, Einbürgerungsurkunde oder Aufenthalt sind:

a) dass derjenige, welcher älter als 14 Jahre

und fähig zur Abgabe einer Erklärung für sich selbst ist, Treue gegenüber dem König sowie Gehorsam gegenüber der Verfassung und den Gesetzen schwört oder gelobt;

b) dass dieselbe Person erklärt, sie verzichte auf ihre frühere Staatsangehörigkeit<sup>11</sup>. Von dieser Voraussetzung sind die Angehörigen der im Abs 1 des Art 24 erwähnten Länder ausgenommen;

c) dass der Erwerb im spanischen Zivilregister eingetragen wird<sup>12</sup>.

**Art 24 (9.1.2003)** (1) Die spanische Staatsangehörigkeit verlieren<sup>13</sup> diejenigen Emanzipierten<sup>14</sup>, welche sich gewöhnlich im Ausland aufhalten und freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder welche ausschließlich von derjenigen ausländischen Staatsangehörigkeit Gebrauch machen, welche ihnen vor der Emanzipation zuerkannt worden ist<sup>15</sup>.

Der Verlust tritt ein, wenn drei Jahre seit dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit bzw der Erlangung der Emanzipation verstrichen sind. Die Betroffenen können jedoch den Verlust dadurch abwenden, dass sie innerhalb der angegebenen Frist vor dem mit der Führung des Zivilregisters Beauftragten ihren Willen, sie beizubehalten, erklären.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit iberamerikanischer Länder, Andorras, der Philippinen, Äquatorialguineas oder Portugals reicht nicht aus, um nach diesem Absatz den Verlust der spanischen Staatsangehörigkeit kraft Herkunft herbeizuführen.

(2) In jedem Fall verlieren diejenigen emanzipierten Spanier die spanische Staatsangehörigkeit, die ausdrücklich auf sie verzichten, vorausgesetzt, dass sie eine andere Staatsangehö-

<sup>10</sup> Hierzu G Nr 19/2015 v 13.7.2015 (BOE Nr 167 v 14.7.2015), iK 15.10.2015: Der Antragsteller muss hierzu (auf elektronischem Wege) zwei Beweise erbringen: 1. Beweis ausreichender Kenntnisse der span Sprache, nämlich Niveau A2 oder höher des Gemeinsamen Europ Referenzrahmens für Sprachen, durch Ablegung einer Prüfung; hiervon ausgenommen sind die Antragsteller, deren Heimatstaat Spanisch als Amtssprache hat. 2. Nachweis der Kenntnis der span Verf sowie der sozialen u kulturellen Wirklichkeit in Spanien. Von diesen Beweisen, die das Instituto Cervantes erhebt, ausgenommen sind Mj unter 18 Jahren u Personen, deren Geschäftsfähigkeit durch Gerichtsentscheid abgeändert ist. Für das Prüfverfahren ist eine Gebühr von 100 Euro zu erbringen. Siehe iÜ unten II B 4, 5.

<sup>11</sup> Hierzu siehe aber die Ausnahme gem Fn zu Art 21 Abs 1.

<sup>12</sup> Siehe Art 68 LRC.

<sup>13</sup> Der Verlust der Staatsang in Art 24, 25 CC tritt eo ipso ein, wie sich aus Art II Verf u Art 68 LRC ergibt. Es bedarf also keines Verwaltungsakts; ein solcher hat nur deklaratorische Wirkung. Allerdings muss der Verlust ins Zivilregister eingetragen werden (Art 68 Abs 1 Unterabs 3 LRC).

<sup>14</sup> Siehe Art 314 CC (unten III B 1).

<sup>15</sup> Hierfür gilt Ziff VI der Verwaltungsvorschrift DGRN v 20.3.1991 sobre nacionalidad. Danach ist der Begriff des ausschließlichen Gebrauchmachens eng auszuulegen. Die Vorsprache in einem span Konsulat, die Verlängerung der Gültigkeit von Ausweispapieren u die Errichtung öff Urkunden vor span Stellen genügen etwa für das Gebrauchmachen von der span Staatsang, stehen also ihrem Verlust entgegen.

rigkeit haben und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

(3) Diejenigen, die im Ausland geboren sind, sich dort aufhalten und die spanische Staatsangehörigkeit innehaben, weil ihr Vater oder ihre Mutter im Ausland lebender Spanier ist und ihnen die Gesetze des Aufenthaltslands dessen Staatsangehörigkeit zuerkennen, verlieren in jedem Fall die spanische Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren seit Erlangung der Volljährigkeit bzw der Emanzipation<sup>16</sup> vor dem mit der Führung des Zivilregisters Beauftragten ihren Willen erklären, sie beizubehalten.

(4) Die spanische Staatsangehörigkeit wird gemäß diesen Bestimmungen nicht verloren, wenn sich Spanien im Krieg befindet.

**Art 25 (9.1.2003)** (1) Diejenigen Spanier, welche dies nicht kraft Herkunft sind, verlieren die Staatsangehörigkeit:

a) wenn sie während eines Zeitraums von drei Jahren ausschließlich von der Staatsangehörigkeit Gebrauch machen, auf die sie beim Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit verzichtet haben;

b) wenn sie entgegen einem ausdrücklichen Verbot der Regierung freiwillig in den bewaffneten Dienst in einem fremden Staat eintreten oder dort ein politisches Amt ausüben.

(2) Das rechtskräftige Urteil, welches feststellt, dass der Betreffende sich beim Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit einer Fälschung, einer Verheimlichung oder einer Täuschung schuldig gemacht hat, führt zur Nichtigkeit dieses Erwerbs; allerdings kann dies gutgläubigen Dritten nicht zum Nachteil gereichen. Die Nichtigkeitsklage muss von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen oder aufgrund einer Anzeige innerhalb einer Frist von 15 Jahren erhoben werden.

**Art 26 (9.1.2003)** (1) Wer die spanische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie wieder erlangen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Er hält sich rechtmäßig in Spanien auf. Dieses Erfordernis ist nicht auf Emigranten und Kinder von Emigranten anwendbar. Im Übrigen kann das Ministerium der Justiz und des Inne-

ren beim Vorliegen besonderer Umstände hiervon befreien;

b) er erklärt vor dem mit der Führung des Zivilregisters Beauftragten seinen Willen, die spanische Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben, sowie seinen Verzicht auf die vorherige Staatsangehörigkeit, ausgenommen den Fall, dass es sich um Angehörige der in Art 24 erwähnten Länder handelt, und

c) der Wiedererwerb wird im Zivilregister eingetragen.

(2) Ohne vorherige nach freiem Ermessen von der Regierung gewährte Zustimmung können diejenigen, bei welchen eine der im vorhergehenden Artikel aufgeführten Voraussetzungen vorliegt, die spanische Staatsangehörigkeit weder erwerben noch wiedererlangen.

**Art 27** Ausländer genießen in Spanien die gleichen bürgerlichen Rechte wie die Spanier, vorbehaltlich der Bestimmungen der Sondergesetze und der Verträge.

**Art 28 (Juristische Personen)**

#### **Übergangsvorschriften zum Gesetz v 17.12.1990**

1. Der Erwerb oder der Verlust der spanischen Staatsangehörigkeit nach der früheren Gesetzgebung behält seine Wirkung auch dann, wenn der Erwerbs- oder Verlustgrund im gegenwärtigen Gesetz nicht vorgesehen ist.

2. (*Zweijahresfrist für Option ab Inkrafttreten dieses Gesetzes*)

#### **Übergangsvorschriften zum Gesetz v 2.11.1995**

1. (*Frist für die Ausübung des Wahlrechts bis zum 7.1.1997*)

2. **Wiedererwerb der spanischen Staatsangehörigkeit, die die Frau aufgrund der Eheschließung vor Inkrafttreten des Gesetzes 14/1975 verloren hat**

Spanierinnen, die die spanische Staatsangehörigkeit aufgrund der Eheschließung vor Inkrafttreten des Gesetzes 14/1975 verloren haben, können sie gemäß den Bestimmungen wiedererwerben, die in Art 26 Zivilgesetzbuch für Emigranten und Kinder von Emigranten enthalten sind.

<sup>16</sup> Nach der 2. Zusatzbestimmung des ÄndG Nr 36 v 8.10.2002, BOE Nr 242 v 9.10.2002, ist Abs 3 nur auf

Personen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses G am 9.1.2003 voll oder emanzipiert wurden.

### 3. Gesetz Nr 12 v 24. 6. 2015 über Verleihung der spanischen Staatsangehörigkeit an Sephardim<sup>1</sup>

#### Art 1 Verleihung der spanischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerungsurkunde an Sephardim, die ihren Ursprung in Spanien haben

1. Im Sinne von Art 21 Abs 1 des Zivilgesetzbuchs, nämlich bezüglich der außergewöhnlichen Umstände, die zum Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerungsurkunde vorliegen müssen, wird bestimmt, dass solche Umstände bei den Sephardim vorliegen, die ihren Ursprung in Spanien haben, die diese Voraussetzung und eine besondere Beziehung zu Spanien nachweisen, auch wenn sie keinen rechtmäßigen Wohnsitz in unserem Land haben.

2. Die Voraussetzung als Sepharde mit Ursprung in Spanien wird durch folgende Beweismittel, die in ihrer Gesamtheit bewertet werden, glaubhaft gemacht:

a) vom Präsidenten des Ständigen Ausschusses der Föderation der Jüdischen Gesellschaften in Spanien ausgestellttes Zeugnis;

b) vom Präsidenten oder einem vergleichbaren Amtsträger der Jüdischen Gemeinschaft am Wohnsitz oder der Geburtsstadt des Betroffenen ausgestellttes Zeugnis;

c) Zeugnis der zuständigen rabbinischen Behörde, die im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers gesetzlich anerkannt ist.

Der Betreffende kann ein Zeugnis beifügen, das vom Präsidenten des Ständigen Ausschusses der Föderation der Jüdischen Gesellschaften in Spanien ausgestellt ist und die Stellung der ausstellenden Behörde bestätigt. Stattdessen kann der Antragsteller, um die Eignung der in lit b und c erwähnten Urkunden glaubhaft zu machen, auch folgende Urkunden beibringen:

(1) Kopie der Originalstatuten der ausländischen Religionsgesellschaft;

(2) Zeugnis der ausländischen Religionsgesellschaft, das die Namen ihrer gesetzlichen Vertreter enthält;

(3) Zeugnis oder sonstige Urkunde zur Bestä-

tigung dafür, dass die ausländische Religionsgesellschaft im Ursprungsland gesetzlich anerkannt ist;

(4) Zeugnis des gesetzlichen Vertreters der Religionsgesellschaft zum Nachweis dafür, dass der unterzeichnende Rabbiner sein Amt derzeit effektiv gemäß den in ihren Statuten festgelegten Voraussetzungen ausübt.

Die in den vorstehenden Unterabsätzen erwähnten Urkunden mit Ausnahme des Zeugnisses des Präsidenten des Ständigen Ausschusses der Föderation der Jüdischen Gesellschaft in Spanien müssen ordnungsgemäß beurkundet, von einem vereidigten Übersetzer ins Spanische übersetzt und mit der Apostille von Den Haag<sup>2</sup> oder einem Legalisationssiegel versehen sein;

d) Glaubhaftmachung des Gebrauchs des Ladinischen oder von Haketia<sup>3</sup> in der Familie oder von anderen Anzeichen der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft;

e) Geburtsurkunde oder die »ketubah«, also die Trauungsurkunde, in der die Heirat nach der kastilischen Tradition bestätigt wird;

f) mit Gründen versehenes Gutachten, das von einer zuständigen Stelle erstattet ist und das die Zugehörigkeit der Familiennamen des Antragstellers zu einem sephardischen Stamm spanischen Ursprungs bestätigt;

g) jeder sonstige Nachweis, der seine sephardische Abstammung aus Spanien glaubhaft macht.

3. Die besondere Verbindung zu Spanien wird durch folgende, in ihrer Gesamtheit zu würdigende Beweismittel glaubhaft gemacht:

a) Studienzeugnisse betreffend spanische Geschichte und Kultur, ausgestellt von amtlichen oder privaten, amtlich anerkannten Einrichtungen;

b) Glaubhaftmachung der Kenntnis des Ladinischen oder von Haketia;

c) Aufnahme des Antragstellers oder seiner unmittelbaren Verwandten in aufsteigender Linie in die Listen der von Spanien geschützten

<sup>1</sup> Ley en materia de concesión de la nacionalidad española a los sefardíes originarios de España, BOE Nr 151 v 25. 6. 2015, iK 1.10. 2015.

<sup>2</sup> Dh nach dem Haager Übk v 5.10.1961 zur Befrei-

ung ausl öff Urkunden von der Legalisation, siehe unten III A 2.

<sup>3</sup> Sprache der sephardischen Juden in Marokko, Ceuta u Melilla.

sephardischen Familien, die in Verbindung mit Ägypten oder Griechenland im Dekret vom 29.12.1948 erwähnt werden, oder die über das Königliche Dekret vom 20.12.1924 eingebürgert wurden;

d) Verschwägerung des Antragstellers mit einer der in der vorstehenden lit c erwähnten Personen;

e) Ausübung von Wohltätigkeit, kultureller oder wirtschaftlicher Tätigkeit zugunsten von spanischen Personen oder Einrichtungen oder auf spanischem Staatsgebiet oder solche Tätigkeiten, die zur Unterstützung von Einrichtungen ausgeübt werden, welche sich dem Studium, der Bewahrung oder der Verbreitung der sephardischen Kultur widmen;

f) jedes andere Anzeichen, das seine besondere Verbindung mit Spanien glaubhaft macht.

4. In jedem Falle ist eine Geburtsurkunde vorzulegen, die ordnungsgemäß legalisiert oder mit Apostille versehen und gegebenenfalls übersetzt ist.

5. Ferner schließt die besondere Verbindung zu Spanien zwei Nachweise ein:

Der erste ist die grundlegende Kenntnis der spanischen Sprache, Niveau A2 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats, mittels Bestehen einer Prüfung zur Erlangung eines Spanisch-Diploms für Spanisch als Fremdsprache (DELE)<sup>4</sup> des Niveaus A2 oder höher.

Beim zweiten Nachweis wird die Kenntnis der spanischen Verfassung sowie der sozialen und kulturellen Wirklichkeit Spaniens bewertet.

Die Prüfungen werden vom Instituto Cervantes unter den durch Verordnung geregelten Bedingungen organisiert und abgenommen.

Die Antragsteller mit Staatsangehörigkeit eines der Länder oder Territorien, in denen Spanisch Amtssprache ist, sind von dem Nachweis der Beherrschung des Spanischen befreit, aber nicht vom Nachweis der Kenntnis der Verfassung und der soziokulturellen Wirklichkeit.

Das DELE-Examen und die Prüfung der Kenntnis der Verfassung und der soziokulturellen Wirklichkeit müssen nur Personen, die 18 Jahre vollendet haben und deren Geschäftsfähigkeit nicht gerichtlich eingeschränkt ist, ablegen. Minderjährige und Personen mit gericht-

lich eingeschränkter Geschäftsfähigkeit müssen Zeugnisse der Schul- und Bildungseinrichtungen oder der Aufnahme- oder Wohneinrichtungen vorlegen, in denen sie gegebenenfalls eingetragen sind.

## Art 2 Verfahren

*(1.-3. Das Verfahren zur Verleihung der Staatsangehörigkeit ist elektronisch. Der Antrag wird dem Generalrat des Notariats übermittelt. Dieser beauftragt einen angesichts der Besonderheiten des Antragstellers geeigneten Notar mit der Prüfung der Nachweise. Falls sich ein Anfangsbeweis für die Eigenschaft als aus Spanien stammender Sepharde und die besondere Verbindung zu Spanien ergibt, vereinbart der Notar mit dem Antragsteller einen Vorsprachetermin. Hierzu bereitet er die vorgelegten Urkunden, beglaubigt, von einem beeidigten Übersetzer übersetzt und gegebenenfalls beglaubigt, mit Apostille versehen oder legalisiert, vor. In dem Termin muss der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter verantwortlich vor dem Notar die Richtigkeit seiner Angaben versichern.*

*Der Notar erklärt dann, ob der Antrag seiner Meinung nach den Voraussetzungen des Art 1 entspricht, und protokolliert diese Erklärung. Das Protokoll übersendet er der Generaldirektion für Register und Notariat.*

*4., 5. Diese holt Stellungnahmen des Innen- und des Präsidentschaftsministeriums ein und entscheidet in einem mit Gründen versehenen Beschluss gegebenenfalls, dass sie dem Antrag stattgibt. Die Generaldirektion für Register und Notariat übersendet eine Abschrift ihrer Entscheidung an das Zivilregister.)*

6. Die Entscheidung ist nur wirksam, wenn der Antragsteller spätestens ein Jahr und einen Tag nach Zustellung der Entscheidung an ihn bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Zivilregister

a) die Eintragung beantragt,

b) ein gültiges neues Führungszeugnis vorlegt, das legalisiert oder mit Apostille versehen und gegebenenfalls übersetzt ist,

c) beim Beauftragten des Zivilregisters die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen abgibt, nämlich den Eid oder das Gelöbnis der Treue gegenüber dem König ablegt und Gehorsam gegenüber der Verfassung und den Gesetzen versichert.

<sup>4</sup> Diploma de Español como Lengua Extranjera.

Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen innerhalb der festgesetzten Frist bewirkt die Hinfälligkeit des Verfahrens.

#### **Erste Zusatzbestimmung: Fristen**

1. Die Antragsteller müssen ihren Antrag binnen drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Diese Frist kann vom Ministerrat um ein Jahr verlängert werden.

2. Die Anträge auf Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit nach diesem Gesetz müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Eingang der Akten einschließlich der in Art 2 Abs 4 erwähnten Stellungnahmen beschieden werden.

3. Nach Ablauf eines Jahres, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung ergangen wäre, gelten die Anträge wegen Untätigkeit der Verwaltung als abgelehnt.

#### **Zweite Zusatzbestimmung**

*(Das Ministerium der Justiz regelt die Einzelheiten des Verfahrens. Es erhebt eine Gebühr von 100 Euro für jeden Antrag.)*

#### **Dritte Zusatzbestimmung**

*(Wurde die Frist der ersten Zusatzbestimmung versäumt und liegen außergewöhnliche Umstände oder humanitäre Gründe vor, so kann ihrem Antrag der Ministerrat auf Vorschlag des Ministeriums der Justiz gleichwohl stattgeben.)*

#### **Vierte Zusatzbestimmung**

*(Für die Eintragung des Erwerbs der spanischen Staatsangehörigkeit durch Sephardim nach diesem Gesetz ist der Registerbeauftragte zuständig, der für die Eintragung der Geburt zuständig wäre.)*

#### **Übergangsbestimmung**

1. Wer die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einbürgerung im normalen Verfahren beantragt hat, ohne dass ihm eine Entscheidung zugestellt worden wäre, kann für die Fortsetzung seines Verfahrens nach Maßgabe des in diesem Gesetz geregelten Verfahrens optieren. Dann muss er dies ausdrücklich beantragen und die in Art 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Urkunden vorlegen, soweit er es noch nicht getan hat.

2. *(Hierfür muss er die nach dem neuen Gesetz vorgesehene elektronische Plattform nutzen und die Frist in Abs 1 der 1. Zusatzbestimmung einhalten.)*

#### **Zweite Schlussbestimmung**

*(Zum Gesetz über Behinderte und ihre Eingliederung in die Gesellschaft, genehmigt durch Königliches Dekret Nr 1/2013 vom 29.11., wird eine 19. Zusatzbestimmung erlassen, nach der alle Behinderten gleichen Zugang zur spanischen Staatsangehörigkeit haben wie Nichtbehinderte. Sie haben daher im Verfahren Anspruch auf Unterstützung, um diese Gleichberechtigung umzusetzen.)*

## **4. Gesetz Nr 19 v 13.7.2015 über Maßnahmen der Verwaltungsreform auf dem Gebiet der Justizverwaltung und des Zivilregisters<sup>1</sup>**

#### **Siebte Schlussbestimmung**

1. Für das Verfahren zur Verleihung der spanischen Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts gelten die Bestimmungen des ZGB, diese Schlussbestimmung und die noch zu erlassende Verordnung<sup>2</sup>. In dieser Verordnung wer-

den die Besonderheiten des Verfahrens für das Personal der Streitkräfte geregelt.

2. Das Verfahren hat elektronischen Charakter und die Leitung obliegt der Generaldirektion für Register und Notariat. Alle Mitteilungen in diesem Verfahren erfolgen elektronisch.

<sup>1</sup> Ley 19/2015 de medidas de reforma administrativa en el ámbito de la Administración de Justicia y del Registro Civil, BOE Nr 167 v 14.7.2015; iK 15.10.2015.

<sup>2</sup> Siehe unten II B 5.

3. Die Erfüllung der im ZGB geforderten Voraussetzungen für den Erhalt der spanischen Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts muss durch die im Gesetz und durch Verordnung vorgesehenen Urkunden erfolgen.

Die Glaubhaftmachung des ausreichenden Integrationsgrades setzt das Bestehen von zwei Prüfungen voraus: Die erste Prüfung bedeutet den Nachweis grundlegender Kenntnisse der spanischen Sprache, Niveau A2 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats, und Bestehen eines Examens für die Erlangung eines spanischen Fremdsprach-Diploms DELE des Niveaus A2 oder höher. Die Antragsteller aus Ländern oder Gebieten, in denen Spanisch Amtssprache ist, sind von dieser Prüfung befreit. In der zweiten Prüfung wird die Kenntnis der spanischen

Verfassung und der sozialen und kulturellen spanischen Wirklichkeit bewertet.

Vom Bestehen dieser Prüfungen sind Minderjährige unter 18 Jahren und Personen mit gerichtlich eingeschränkter Geschäftsfähigkeit befreit.

4. Das in diesem Artikel geregelte Verfahren erfordert die Zahlung einer Gebühr von 100 Euro. Gebührenpflichtig ist der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung der spanischen Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts, und zahlungspflichtig ist der Antragsteller, unabhängig davon, ob er sich vertreten lässt und davon, welches Ergebnis das Verfahren hat. Zuständig für die Beitreibung der Gebühr ist das Ministerium der Justiz, das die Art und Weise der Zahlung regelt.

## 5. Dekret Nr 1004 v 6.11.2015 über das Verfahren beim Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts<sup>1</sup>

### Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

#### Art 1 Gegenstand und Zuständigkeit

1. Gegenstand dieser Verordnung ist das Verfahren beim Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts.

2. Zuständig für das Betreiben dieses Verfahrens ist die Generaldirektion für Register und Notariat.

#### Art 2 Subjektiver Umgang

Das Ministerium der Justiz verleiht die spanische Staatsangehörigkeit aufgrund Aufenthalts an die Ausländer, die in dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren glaubhaft gemacht haben, sich während der Zeiträume und unter Erfüllung der Voraussetzungen, die im Zivilgesetzbuch geregelt werden<sup>2</sup>, rechtmäßig in Spanien aufgehalten zu haben.

#### Art 3 Elektronischer Charakter des Verfahrens

*(Das Verfahren findet auf elektronischem Weg statt, falls die Beteiligten oder ihre Vertreter dies beantragt oder ihm zugestimmt haben. Falls nicht, findet die Kommunikation mit Pa-*

*pier statt, wird aber später in elektronische Hilfsmittel konvertiert.)*

### Kapitel II Verfahren

#### Abschnitt 1 Einleitung des Verfahrens

##### Art 4 Einleitung des Verfahrens

*(Das Verfahren beginnt mit der Antragstellung durch einen Beteiligten auf einem Formularantrag, sei es in elektronischer Form, oder, wenn der Antrag am 30.6.2017 oder davor gestellt wird, durch Einreichung eines Antrags beim Zivilregister des Wohnorts des Beteiligten. Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen oder von Personen mit gerichtlich abgeänderter Geschäftsfähigkeit stellen die Anträge nach Art 21 ZGB, wobei auch Art 20 Abs 2 und 21 Abs 3 ZGB einzuhalten sind. Für Minderjährige unter 14 Jahren und Personen mit gerichtlich abgeänderter Geschäftsfähigkeit erfolgt die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter; erforderlich ist bei Kindern die Zustimmung des Registerbeauftragten und bei Personen mit gerichtlich abgeänderter Geschäftsfähigkeit die vorher-*

<sup>1</sup> BOE Nr 267 v 7.11.2015, iK 8.11.2015. Dazu verfahrensrechtlich ergänzend Orden JUS Nr 1625 v 30.9.2016 sobre la tramitación de los procedimientos de conce-

sión de la nacionalidad española por residencia, BOE Nr 246 v 11.10.2016; iK 12.10.2016.

<sup>2</sup> Art 21–23 CC, oben II B 2.